

Jens-Jörg Sturzebecher

Zeitliche Aspekte der argumentativ
erzeugten Rechtsnorm
aus rechtsphilosophischer Sicht:

**Die Verwendung transzendentaler
Muster im Rahmen subsumierenden
Rechtshandelns**

Vorwort

„Die Verschwommenheit und Flüchtigkeit der Gemeinbilder hinsichtlich der spezifischen Differenzen ändern nichts an ihrer Konkretion. Verschwommenheit ist eine Bestimmtheit gewisser Inhalte, sie besteht in einer gewissen Form der Kontinuität qualitativer Übergänge. Was aber die Flüchtigkeit betrifft, so ändert sie doch nichts an der Konkretion jedes einzelnen der wechselnden Inhalte. Nicht im wechselnden Inhalte, sondern in der Einheit der auf die konstanten Merkmale gerichteten Intention liegt das Wesentliche der Sache“ (*Husserl*, Logische Untersuchungen. Zweiter Band. Untersuchungen zur Phänomenologie und Theorie der Erkenntnis, 1. Teil, Tübingen 1993, § 12, S. 136).

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung: Die Problematik einer (einheitlichen) Theorie des rechtlichen Argumentierens

- I. Rechtliches Argumentieren und Handeln als intersubjektiv wirksame Zeichen-Setzung
- II. Die Parameter rechtlichen Argumentierens

B. Entwicklung des Begriffs als wissenschaftliches Instrument und des Begriffs der Wahrheit in summarischer philosophiegeschichtlicher Perspektive: vom Aristotelischen Mythos zu den Frame-Theorien

- I. Die methodisch ausgerichtete Frage an die Begriffe „Geltung“ und „Wahrheit“
- II. Die auf praktische Folgewirkungen ausgerichtete Frage an die Begriffe „Geltung“ und „Wahrheit“
- III. Vorläufiges erkenntniskritisches Resümee

C. Entwicklung des prozeduralen Rechts und der Argumentationswahrheit

D. Grundmuster des teleologischen Argumentierens: Politik, Ethik und Tradition

- I. Kersting: Zur semantischen Offenheit des Sozialstaatsprinzips
- II. Blackman: Zur Machtbegrenzung durch Rechtsnormen

III. MacIntyre: Zur Möglichkeit der Bestandssicherung generationsübergreifender Moral

E. Argument, Methode und Rechtszeit (Schaubild 1)

F. Anmerkungen zu Argument und Argumentationszeit in der intrinsischen richterlichen Subsumtion

I. Argument und verfassungsrechtliche Bestimmungsbereich

1. Baumann: Zur Struktur eines Sprachebenenmodells
2. Aarnio: Zur Handlungsbeschreibung der Arbeit an der Herstellung der Rechtsnorm
3. Buchwald: Zur Verkettung von Begründungen
4. Goldstein: Zu verschiedenen Lesarten der (amerikanischen) Verfassung
5. Resümee in Bezug auf sprachliche Zeit, Zeitlosigkeit und Dauer

II. Rechtlich-logisches Argument und einfach-gesetzliche Bestimmungsbereich

III. Entstehende Rechtsargumente im Spiegel der Möglichkeit ihrer sprachlichen und zeitlichen Reichweiten zur Musterbildung

IV. Ein Übergang: Intrinsisch erzeugtes Argument und Rechtsöffentlichkeit (Schaubild 2)

V. Resümee (Schaubild 3)

1. Begriff und Subsumtion

2. Schema

3. Diskurs

G. Ausgedrückte Argumente und Alterität aus erkenntnistheoretischer Sicht

I. McDowell und die objektive (Argumentations-)Richtigkeit als Phronesis im „Raum der Gründe“

1. Intrinsisches Argumentieren und die Welt

2. Intrinsischer Argumentationswert und Phronesis (Schaubild 4)

II. Brandom und der wissenschaftliche Wahrheitsausdruck als sozioinferentielle Kontierung

1. Handlung, Argument und Messbarkeit

2. Auf Folgewirkungen ausgerichtete Kontierung der argumentativ erzeugten Wahrheit als echte diskursive Intentionalität der Alterität

3. Bewertungskontexte der inferentiellen Wahrheitskontierung (Schaubild 5)

III. Wrights Minimalismus der Wahrheit: Zur Bestimmbarkeit eines kulturell invarianten Wahrheitsverständnisses

1. Konkurrierende Wahrheitsschemata

2. Justierung der Wahrheitsanwendung, Diskurs und Zeit des Diskurses

3. Zeit, Meinung und Meinungsklima in den Wissenschaftsgemeinschaften (Schaubild 6)
- IV. Rortys erkenntniskritisches Vokabular im ethischen Sprachraum der argumentativ hergestellten Gründe
1. Argument, Zweifel und Zweifelstäuschungen
 2. Fortschritt, argumentative Wahrheit und zeitliche Kontexte des subsumierenden Rechtshandelns (Schaubild 7)
 3. Resümee
 - a. Zweifel und Erfindung
 - b. Zweifel und Diskurs

H. Komponenten der Geltung und der Geltungsethik im Diskurs: Theoretische Grundzüge sowie rechtsethisch wirksame Praktiken und Techniken der Subsumtion im begrifflichen Verbund mit dem Entscheidungsargument

- I. Theoretische Grundzüge: Einflüsse ethischen Denkens auf das Spannungsfeld von Subjektivität und Geltung
- II. Rechtsethisch wirksame Praktiken der Subsumtion: Neue Ethik als soziale Norm der auf Erfahrung basierten Technik des Diskurses
 1. Norm der zeitlichen Bedingung und der zeitlichen Möglichkeit
 2. Norm der zeitlichen Geltung: der Innenbetrachter als Außenbetrachter; der Außenbetrachter als Innenbetrachter

3. Norm der zeitlichen Verknappung: die opake Norm

III. Praktische Techniken der Subsumtion und der Begriff des Entscheidungsarguments: Vom faktischen Argumentationskonflikt zum methodischen Begriff kontra-implizierter Rechtszeiten

1. Makro-thematische und/oder mikro-thematische Verantwortungsethik: Transzendente Möglichkeiten zur subsumierenden Bestimmung zeitlicher Wirkungen der Geltungsethik
2. Theoretische Verantwortung der Gegenseitigkeit, Situation und Zeit der Subsumtion
3. Angewendete Diskurse: Kommunikation, Interaktion und zeitlich gestaltete (Rechts-)Praxis
4. Zum methodischen Leistungsvermögen gegenläufig zu implizierender ethischer Zeiten in der Subsumtion (Schaubild 8)

J. Transzendentalphilosophisch relevante neuartige Probleme und Gefährdungslagen: Das praktische Zusammenwirken von methodisierter Rechts-Ethik und strategischem Rechtsrealismus in der Subsumtion

A. Einleitung: Die Problematik einer (einheitlichen) Theorie des rechtlichen Argumentierens

I. Rechtliches Argumentieren und Handeln als intersubjektiv wirksame Zeichen-Setzung

Was geschieht während desjenigen zeitlichen Intervalls, in dem eine rechtliche Norm argumentativ erzeugt und zur Ausprägung gebracht wird? Welche Abläufe wirken in diesem Zeitrahmen zusammen, damit von einer gültigen Prozedur der Setzung einer Rechtsnorm mit sozial akzeptiertem Sinn und sozial akzeptierter Bedeutung gesprochen werden kann? Was geht zeitlich und inhaltlich vorstatten, wenn und sofern widerstreitende Meinungen, Behauptungen, Argumente und Haltungen durch die Setzung einer Rechtsnorm vereint und überdies sogar vereinheitlicht werden? Welche Vorgänge gehen typischerweise vorstatten, damit als Ergebnis des entsprechenden zeitlichen Prozesses von der gültigen Erzeugung einer Rechtsnorm gesprochen werden kann? Schlicht gefragt: Was tun Juristen eigentlich, wenn und sofern sie Rechtsnormen erzeugen?

Es ist die Philosophie, die solcherlei Fragen stellt. Vielleicht ist es sogar die einzige der Philosophie noch verbliebene Aufgabe, solcherlei Fragen zu stellen, nachdem sie – als ehemalige Königsdisziplin der Erkenntnisgewinnung – mittlerweile zu einem Wissenschaftszweig der Historiographie geworden zu sein scheint. „Philosophische Untersuchungen versuchen“, allgemein gesprochen, „einzelne Gegenstände wie Recht, Sprache, Wissen oder

den Menschen als Teil der Verbindung sämtlicher Einzeldinge und Gegenstände zu verstehen; oder sie versuchen, aus einer komplementären Perspektive betrachtet, die Verbindungen zwischen Einzeldingen und Fakten zu verstehen“¹. Die Philosophie, solchermaßen fragend, hält die Neugier an den Vorgängen der Welt aufrecht. Die philosophische Neugier ist ein starker Beweggrund, um auf derartige Fragestellungen schlüssige Antworten zu suchen. Die Fragestellungen der Philosophie sind berechtigt, und diese Fragestellungen sind als Fragestellungen der Rechtsphilosophie ebenso aktuell wie virulent. Dem Argwohn, dass derlei Themenkreise der wissenschaftlichen Untersuchung nicht bedürften, gar langweilig und unergiebig seien, ist leicht zu begegnen. Denn kein anderer Bereich durchdrang² und durchdringt mit seinen Ausdrucksgestalten – den Rechtsnormen – das soziale Leben der Menschen so sehr wie eben ‘das Recht’. Dasjenige, was dabei zur Wirkung gelangt, ist tatsächlich einzigartig: Rechtsnormen schützen und bewahren das Leben z. B. in Gestalt von Strafrechtsnormen, Schadenersatzansprüchen und Sozialhilfebescheiden. Rechtsnormen, indes, nehmen mancherorts das Leben z. B. in Gestalt von strafrechtlichen Verdikten oder erschweren das Leben in Gestalt der Wegnahme oder Verweigerung des Zugangs zum gerichtlichen Rechtsschutz bzw. der schieren Verweigerung von Hilfeleistung zum Leben. Aufgrund von Rechtsnormen werden Lebensmittel geschützt, Naturschutzgebiete eingerichtet und internationale Beziehungen geregelt. Aufgrund von Rechtsnormen werden aber auch Patente zur genetischen Veränderung von Lebensmitteln erteilt, Kriege geführt und geregelt, Atombomben gebaut, und es wird Raubbau an der Natur in Gestalt der Erteilung von Erlaubnissen zur massiven Zerstörung der Luft, der Meere und der Wälder betrieben. Rechtsnormen, so die Gewissheit, wirken und gestalten die Welt auf die unterschiedlichste Weise; insoweit sind sie

heteronom. Rechtsnormen, so der Ausgangspunkt dieser Untersuchung, werden auf die vielfältigsten Weisen erzeugt; ihr Ursprung dürfte daher hochgradig heterogen sein. Dasjenige, was mit Rechtsnormen in jedem Falle zum Ausdruck gebracht wird, basiert auf einem System aus hochgradig differenzierten Zeichen, das starke intersubjektive Wirkung entfaltet. Die folgende Feststellung dürfte daher keinen bedeutenden Widerspruch hervorrufen: Kein anderes Zeichensystem ist *derart* wirkungsmächtig wie dasjenige, das die subsumierende Erzeugung von Rechtsnormen, deren Beweg-Grund Argumente sind, in all ihren Einzelfallerscheinungen ermöglicht und auch ausführt.

Die Semiotik - als die Lehre von der Signal- bzw. Zeichengebung - wiederum ist für das zuvor formulierte rechtsphilosophische Interesse besonders aufschlussreich, weil kein anderes soziales System derart starke Signale bzw. Zeichen setzt, aussendet und empfängt wie das juristische. Der Nutzen der Semiotik für die eingangs aufgeworfenen rechtsphilosophischen Fragen besteht darin, dass mit ihrer Hilfe der Prozess der Ablösung von allerlei in Rechtsbegriffen verankerten oder zumindest mitschwingenden metaphysischen oder hypostasierten Residuen aufgedeckt und hin zu einer auf nicht intensionale Weise operierenden Zirkulation des begrifflichen Sinns oder der begrifflichen Bedeutung untersucht werden kann. Bei Eco, einem ausgewiesenen Semiotiker, heißt es: „Wenn man sagt, dass die Semiotik da beginnt, wo sich die noch dunkle Größe des ‘Sinnes’ abzeichnet, so bedeutet dies nicht, dass die Semiotik mit der Semantik verwechselt werden dürfte, die sich traditionellerweise mit dem ‘Sinn’ oder der ‘Bedeutung’ beschäftigt hat (oder so getan hat, als beschäftige sie sich damit). Die Semiotik muss auch die Prozesse untersuchen, die, ohne die Bedeutung direkt einzubeziehen, die Zirkulation von Bedeutung ermöglichen“³. Damit hat es aber nicht sein Bewenden. Sofern sich die vorliegende

Untersuchung der Aufgabe angenommen hat, „transzendente Muster“ im zeitlichen Verlauf der rechtlichen Subsumtion aufzuspüren, so ist sie sich dessen bewusst, damit Kantisches Gedankengut zu verwenden. Beschäftigt sich dieses Gedankengut im Hinblick auf die Unterscheidung von analytischen und synthetischen Urteilen im Wesentlichen mit der sog. Zergliederung von Begriffen, die aufgrund von Erfahrung gebildet worden sind, so gerät es rasch in einen Konflikt mit den neueren semiotischen Erkenntnissen, welche die Grenzlinie zwischen dem analytischen Urteil einerseits und dem synthetischen Urteil andererseits als lediglich vermeintlich gültige entlarvt haben: „Ein analytisches Urteil ist folglich ein *semiotisches* Urteil in dem Sinne, dass es die Darlegung der Intensionen darstellt, die ein Code einer kulturellen Einheit zuschreibt“. Hieran knüpft sich die Kritik, „dass ein Urteil aufgrund einer Konvention analytisch ist und dass bei Veränderung der Konvention die einstmals analytischen Urteile synthetisch werden können und umgekehrt“⁴. Infolgedessen wird es für die Zwecke dieser Untersuchung darauf ankommen, sich (wenn schon nicht von der Kantischen Kategorisierung als solcher zu verabschieden, so jedoch) jeweils sehr genaue transzendente Rechenschaft darüber abzulegen, *inwieweit* das subsumierende Rechtshandeln in Abhängigkeit von den Rechtsnormen, die es auf der Grundlage von Argumenten anwendet, a) spezifisch kodierte Intensionen beinhaltet, b) diese zeitlich verarbeitet und c) diese letztlich vor dem Forum der sozialen Alterität präsentiert. Dieser Ansatz ist gleichbedeutend mit dem Umstand, dass derlei Intensionen nicht aus eigener Vollkommenheit und schon gar nicht nach Art irgendwelcher Recht erzeugenden Automatismen in der Subsumtion gültig sind. Hiermit wird eine wissenschaftlich gewollte Konfrontationslage herbeigeführt, die sich aufgrund der erzeugten Reibung als rechtsphilosophisch zumindest potenziell nutzbringend erweisen soll. Der aus dieser Konfrontationslage resultierende Konflikt besteht darin, dass

es den Juristen, die schließlich (vermeintlich) fest kodierte normative Tatbestände als Arbeitsgrundlage verwenden, recht unangenehm sein dürfte, neben dem Begriff der Hypostase auch den Begriff der Dynamik in die juristische Subsumtion miteinbeziehen zu sollen.

Überhöht ausgedrückt: Selbst die rudimentäre Anwendung semiotischen Denkens auf die juristische Subsumtion erzeugt Wirkungen einer derart großen rechtspolitischen, ethischen und kulturellen Schubkraft, die der Einschlagwirkung einer Revolution in der Mitte einer Zivilisation um nichts nachsteht. Diese Wirkungen können nur gemildert bzw. eventuell sogar gesteuert werden, indem man jeweils konkret beleuchtet, jeweils konkret beschreibt und jeweils konkret kritisch überprüft, welche dieser Schubkräfte bzw. welche dieser kulturellen Einheiten (Plural!) im Verlauf der argumentativen Erzeugung einer Rechtsnorm verwendet und mit welchen konkreten Auswirkungen zum Ausdruck gebracht worden sind. Jedenfalls zeigt sich, dass nicht nur „im Recht“, mithin im gesamten System, in dem subsumierende Handlungen erzeugt werden, sondern auch im einzelnen Akt der Herstellung einer Norm vieles – vermutlich sogar viel zu vieles – geschieht, als dass sich das Rechtssubjekt noch über die Einzelheiten und über ihre Zusammenhänge Rechtschaffenheit ablegen könnte. Aus epistemischer wie aus semiotischer Sicht gilt gleichermaßen, dass der „Ursprung“ dieses sprachlich bedingten Gefüges oder auch dieses sprachlichen Prozesses „nicht analysiert werden kann, sondern immer ‘hinter’ oder unterhalb der Überlegungen steht“. Wenn folglich aus semiotischer Sicht diese erstaunliche Dunkelstelle ebenso markant fortbesteht wie für die Philosophie, welche dasselbe Phänomen in Gestalt des partout nicht namhaft zu machenden ‘Dinges an sich’ längst kennt, so bleibt nicht besonders viel Spielraum für rechtsphilosophischen Erkenntnisgewinn. Vermutlich

muss es genügen, „den Mut [zu] haben, die Ideologie zu bestimmen, die sich dahinter ausbreitet“⁵. Ersetzt man den möglicherweise anfechtbaren Begriff der „Ideologie“ gegen den vielleicht weniger verdächtigen der „Problemstellung“, so steht dem Beginn der Untersuchung, die sich damit begnügt, in Bezug auf das subsumierende Rechtshandeln nicht gleich nach dem Ganzen der rechtsphilosophischen Erkenntnis, sondern lediglich nach dessen Mustern Ausschau zu halten, nichts mehr entgegen.

II. Die Parameter rechtlichen Argumentierens

Das Fach „Argumentationstheorie“ ringt – auch gegenwärtig noch – nicht nur um seine Befestigung als akademische Disziplin, sondern hadert insbesondere damit, dass „grundsätzliche, mit der Konzeption des Gegenstandsbereichs Argumentieren zusammenhängende Aspekte noch gar nicht richtig thematisiert sind [...]“⁶. Die schiere Tatsache eines solchen Befundes ist erstaunlich: bedeutet sie doch zumindest auf den ersten Blick, dass die Grundlagen der subsumierenden juristischen Geltungserzeugung, deren koordinative Herstellungs- und Zusammenwirkungsabläufe es im Folgenden hinsichtlich ihres Gefüges aus theoretischen, semantischen, pragmatischen und diskursiven Bestandteilen zu untersuchen gilt, in keinem apriorischen Sinne als definitorisch fest abgesteckt bzw. abgestimmt zu denken sind. Damit einher geht die Implikation, dass sich der Forschungsgegenstand der argumentativen Erzeugung juristischer Normen und deren Wirkungen in ein Rahmengenüge von Ausführungsarten gestellt sieht, das inhaltlich *derart* mannigfaltig und methodisch *derart* weitreichend angelegt ist, dass es sich vorderhand wohl nur in Form rechtsgeschichtlicher Klassifikation zusammenfassen und beschreiben lässt⁷. Die Loslösung vom Programm der rechtsgeschichtlichen Darstellung

argumentativer Formen, Inhalte und ihrer entsprechenden Methoden zum anderweitigen Zwecke der Untersuchung aktueller oder aktuell wirkender parlamentarischer, richterlicher oder behördlicher Akte der Recht-Setzung (zumal im Kontext der alltäglichen Rechtspraxis) bedingt, das philosophische Augenmerk insbesondere auf die Bestimmung folgender Ankerbegriffe zu legen:

1. Argument,
2. Zeit der subsumierenden Erzeugung der Rechtsnorm (Rechtszeit),
3. ethisch wirksame Geltungswahrheit.

Mit der Nennung dieser Begriffe geht aber nicht deren lexikalische Abrufbarkeit in der rechtlichen Subsumtion einher, weil der argumentative Vorgang bereits ersten Blicks ein ebenso dynamischer wie integraler Bestandteil der Arbeit an der Erzeugung einer Rechtsnorm ist. Rechtsphilosophisch muss es, demzufolge, um die hermeneutische Aufschlüsselung der involvierten begrifflichen Inhalte, deren Zuordnungen sowie um die schlüssige Etablierung eines tragfähigen semantischen Wirkungsnetzes, das schließlich zur Etablierung einer Rechtsnorm mit Geltungsanspruch führt, gehen. Hierbei bietet die Methode der auf Systematik angelegten Konturierung von Auffassungs-, Begriffs- und Satzfeldern den Ansatzpunkt des Untersuchungsinteresses. Dasjenige, was konturiert werden muss, ist, entgegen Descartes' althergebrachtem Wissenschaftsverständnis, eben nicht schon aus sich heraus klar und eindeutig. Das Unklare und Uneindeutige in den Auffassungs-, Begriffs- und Satzfeldern, derer sich die argumentative Erzeugung von Rechtsnormen bedient, ist indes nicht als Defizit im Prozess der Erzeugung von Rechtsnormen und deren Geltung zu verstehen, sondern stellt vielmehr den genuinen Bereich für

verantwortungsvolle Gestaltungsmöglichkeiten dar. Der vorliegenden Untersuchung, die sich an der Erzeugung von Rechtsnormen ebenso philosophisch wie juristisch orientiert, geht es letztlich um die *methodische Verdeutlichung zeitlicher Bewegungen* im Prozess der Vernetzung rechtlicher Auffassungen, Begriffe und Sätze, insofern diese in den für die rechtliche Subsumtion typischen hypostasierten Rechtssatz, den Inbegriff der Norm, münden. Die angezielte Verdeutlichung dieser Bewegungen sollte jedoch nicht als Hilfsmittel zur Erzeugung von Rechtsnormen und schon gar nicht – sozusagen ikonographisch – als deren Gestaltungsvorlage verstanden bzw. missverstanden werden; vielmehr geht es dieser Untersuchung, insofern weitaus bescheidener, lediglich um die philosophische Bewusstmachung gewisser Muster bzw. Musterbilder, die mit dem Verlauf der methodischen Erzeugung von Rechtsnormen typischerweise einher zu gehen pflegen. Das Bewusstsein derjenigen Komponenten, die den erzeugten Rechtssatz letztlich prägen, könnte, vorsichtig formuliert, nicht nur dazu führen, dessen Erzeugung für den Rechtsanwender selbst transparenter zu machen, sondern, noch vorsichtiger formuliert, möglicherweise sogar dazu beitragen, dass sich jedermann im Verlauf der argumentativ erzeugten Rechtsnormen als Rechtssubjekt wiedererkennen kann und nicht als dem Recht ausgeliefertes Rechtsobjekt empfinden mag. Hierbei dient als „Leitdifferenz“ für das rechtsphilosophische Untersuchungsanliegen nicht die Frage, „[o]b Konflikte richtig gelöst werden sollen oder ob beschrieben wird, wie dies geschieht“⁸; vielmehr soll jenseits dieser Alternativstellung die forcierte These maßgebend sein, dass überhaupt erst aufgrund eingrenzender Beschreibung bzw. verallgemeinernder Umschreibung derjenigen funktionalen Prozesse, die sich um die argumentativ grundierte Herstellung der Rechtsnorm ranken, ein rechtlicher Konflikt mit Anspruch auf soziale Akzeptanz seines in Bezug auf

Einzelfälle gesprochenen Verdikts als gelöst betrachtet werden kann. Hierbei kann an die Erkenntnis angeknüpft werden, dass sich der gesamte Bereich der „Rechtsdogmatik ... funktional als entscheidungsbezogene Argumentation“ beschreiben lässt⁹.

Die drei Ankerbegriffe Argument, Zeit der subsumierenden Erzeugung der Rechtsnorm und ethisch wirksame Geltungswahrheit haben, jeweils für sich genommen, im Zuge der Erhellung des Erzeugungsvorgangs rechtlicher Normen bereits hinlängliche Thematisierung erfahren. Gleiches gilt für deren zeitliches - sowohl potientielles als auch faktisches - Zusammenwirken im juristischen Syllogismus nicht. Der juristische Syllogismus drückt sich in Geltungsbehauptungen aus. Diese Ausdrucksweise beruht in aller Regel auf kodifizierten Texten und dem damit für die Subsumtion vorgezeichneten Weg. Geltungsbehauptungen, einmal etabliert, sind nur schwer oder gar nicht zu revidieren. Der rechtliche Syllogismus (einmal hilfsweise als denkendes Wesen angenommen) ist sich seiner vielen juristischen und philosophischen Problem- und Streitstände durchaus bewusst. Es bildet jedoch einen wesentlichen - wenn nicht gar *den* wesentlichen - Teil seines Bewusstseins, dass er sich über etliche polemische Anfechtungen und allerlei wissenschaftliche Probleme argumentativ hinweg zu setzen vermag, ohne dass dadurch seine Geltung und seine Wirkung entscheidend gemindert würden. Der Begriff „Argument“ ist klassisch und sowohl in Bezug auf seine theoretisch-definitivische Ausprägung als auch in Bezug auf seine semantischen (d. h. anwendungsbezogenen) und pragmatischen (d. h. an strikter Entscheidungsrichtigkeit orientierten) Vielgestaltigkeit bereits eingehend untersucht worden¹⁰. Wenn und sofern im Folgenden vom „Argument“ bzw. „Argumentationsgängen“ die Rede sein wird, so soll darunter vor allem ein aktiver - auf die Rechtszeit bezogener und in die Rechtszeit eingebetteter - thetischer

Beweisgrund bzw. eine Bündelung von thetisch stützenden Beweisgründen mit dem jeweils immanenten Dreischritt 'Behauptung, Begründung und rechtlicher Entscheidung' verstanden werden¹¹. Die Geltung setzende Rechtsentscheidung kann damit auf ihre argumentativen Betonungen und deren zeitliche Bestandteile sowie zusätzlich auf eine ggf. zugrunde gelegte einheitliche Argumentationsleitlinie hin untersucht werden. Wenn und sofern im Folgenden von „Argumentation“ die Rede sein wird, so soll darunter die etablierte Rechtsprozedur des Vorbringens von Argumenten, der Argumentationsgang, verstanden werden. Im Sinne dieser Begriffsbestimmungen soll es im Übrigen ohne Bedeutung sein, ob es sich um einen richterlichen, behördlichen oder einen durch vertraglichen Parteikonsens erzeugten Akt der Rechtsetzung¹² handelt. Dieser Ansatz, der sich bewusst über die Dichotomie aus Begründungs- und Argumentationsprozedur hinwegsetzt, wird über wenigstens zweierlei Rechenschaft abzulegen haben:

Erstens wird das subjektive Fürwahrhalten im Sinne des Gebens-von-Gründen, das stetige Selbstkritik erfordert, damit recht unvermittelt in den Prozess der Argumentationsbildung eingespeist. Die Folge davon ist, dass die Einzelbegründungen letztlich in den Akt der insgesamt argumentativ erzeugten Geltungsbehauptung einfließen und vielleicht sogar ein untergeordneter Teil davon werden. Unterordnung in diesem Sinne bedeutet aber keinen Wegfall der Wertigkeit der Begründungsinhalte. Sollte darin das Problem beschlossen liegen, dass Argumente anstelle der Begründungen vorschnell zum Instrument unredlicher Geltungserzeugungsstrategien werden können, so ist dieses Phänomen ob der Erkenntnis, dass bereits die „*Syllogistische Sophistik*“ - immerhin eine Spielart der logisch zentrierten Sophistik - „die in Täuschungsabsicht verwendeten irrtümlichen Schlüsse“¹³

kannte, nicht weiter besorgniserregend. Denn Täuschungsversuche durch Mitmenschen bilden leider ein Verhaltensphänomen, mit dem allenthalben und eben nicht nur im Zusammenhang mit der Begründungs- oder der Argumentationswissenschaft zu rechnen ist. Hinzu kommt, dass die juristische Überprüfung der erzielten Entscheidung auf Richtigkeit ohnedies kaum eine Kontrolle zur Abwehr heimlich vorbehaltener Unehrllichkeit ist, als vielmehr auf die Bewahrung kanonischer Schlüssigkeit des Entscheidungsakts im Gefüge der etablierten Normen abzielt. Die hauptsächliche Folge dieses auf Argumente und Argumentationsmuster gekürzten Begründens ist es dann, dass der Rechtsentscheider zwischen widerstreitenden Argumenten unmittelbar das rechtlich entscheidende Argument oder Argumentationsmuster auszuwählen hat und nur mittelbar die entscheidende Begründung. Argumentationsauswahl bricht Begründungsauswahl, weil „jene Punkte [festgestellt werden müssen], an denen die Meinungsverschiedenheit auftritt. Erst dann kann [man] die Argumentation auf eine Ebene bringen, wo einander entgegengesetzte Thesen vergleichbar werden und wo Argumente zugunsten einer Lösung zu wirklichen Einwänden gegen die andere Lösung werden und umgekehrt“¹⁴. In dieser Einsicht widerspiegelt sich der bereits seit Platon bekannte sprachliche Mechanismus, wonach der Sprachebene des Gebens und Nehmens von Argumenten Wörterbewegungen, insbesondere solche in Bezug auf Haupt- und Zeitwörter, korrespondieren. Diese Wörter vermögen sich zu einem einfachen Satz zu weiten. Dieser Satz wiederum ist sodann in der Lage, in die gesprochene Rede einmünden zu können¹⁵. Argumente, Argumentationsgänge und Argumentationsstrategien können sich in diesem Licht zu Gründen weiten und ausgestalten. Diese hochgradig dynamischen sprachlichen Bewegungen dürften übrigens auch der Grund dafür sein, dass den Erzeuger einer Rechtsnorm nicht schreckt, was der

analytisch fokussierte Philosoph Kripke strikt zu vermeiden trachtet: nämlich den Umstand, „dass ein und dasselbe Argument zu zwei Schlussfolgerungen führt, die miteinander ... unverträglich sind“¹⁶. Denn im Schlussakkord, mit dem die Erzeugung einer jeden Rechtsnorm endet, der Dezision, fängt der Erzeuger einer Rechtsnorm derlei (und sogar vielerlei) Widersprüche ein und leitet sie, gewissermaßen automatisch, in dasjenige über, was sein *soll*: die Geltung.

Zweitens tritt durch die Verbundbetrachtung von Begründungs- und Argumentationsprozeduren ersten Hinsehens ein auf Sprachebenen bezogener Problemstau auf. Dieser liegt darin, dass sogar das objektive Fürwahrhalten von intersubjektiv überprüften Gründen einerseits sowie die Rechtsgültigkeit beanspruchende objektive Argumentation andererseits keinen gemeinsamen Objektbereich teilen: „Während es Argumentationen für beliebige (wahre) Urteile gibt, gibt es objektive Begründungen einerseits nur für Meinungen, Thesen und Behauptungen, also Urteile, die irgendjemand für wahr hält oder behauptet (engerer Definitionsbereich), andererseits aber auch für Normen oder Handlungen (weiterer Definitionsbereich)“¹⁷.

Es steht jedoch eine Methode zur Verfügung, um die Verbundbetrachtung von Begründungs- und Argumentationsprozeduren rechtsphilosophisch zu stützen und das Problem ihres uneinheitlichen Objektbereichs zu nivellieren (wenn nicht sogar aufzufangen). Diese entsprechende Arbeitsmethode bietet die Strukturierende Rechtslehre an. Die Strukturierende Rechtslehre hat nicht nur den Begriff der Subsumtion revolutioniert, sondern ist darüber hinaus ein methodisches Instrument, das auf möglichst konsistente Weise argumentative Ordnung bzw. Ordnungen überhaupt erst erzeugt. Unter dem Begriff der „Rechtsnorm“ hat der Bauplan der Strukturierenden

Rechtslehre die Naivität überwunden, welche dem überkommenen Verständnis vom subsumierenden Dreischritt die längste Zeit inne gelegen hat. Fortan wurde nicht mehr der zur kodifizierten Rechtsnorm „passende“ Sachverhalt gesichtet, sodass im Übereinstimmungsfalle ein Rechtsresultat „gefunden“ werden kann. Die Strukturierende Rechtslehre hatte erkannt, dass der subsumierende Vorgang eine aktive Vermittlungsleistung zwischen der speziellen juristischen Sprachherausbildung und dem alltagssprachlichen Informationsbedürfnis der Rechtssubjekte erbringt, indem beide Bestandteile im Zuge der Herstellungsarbeit, die an der Rechtsnorm verrichtet wird, verschmolzen werden. Solchermaßen stellt die Strukturierende Rechtslehre auf die juristische Form der wissenschaftlichen Rechtsarbeit ab, die anhand eines jeden konkreten Rechtsfalls zu leisten ist. Hinzu kommt, dass dieses „neue“ Verständnis der Rechtsnorm im Zuge der Rechtsarbeit in einen erweiterten Rechtskontext gehoben und derart wortwörtlich in das Gewebe des Textes eingebettet wird. Auf diese Weise tritt zugleich das Rechtssubjekt als aktives und das Recht gestaltendes auf den Plan. Das Ergebnis „*der sprachlichen Interpretation aller Sprachdaten*“ ist dann das „*Normprogramm*“ [Arbeitsebene 1]; es ist ein vorläufiges Zwischenergebnis bei der Falllösung. [...] [M]it jedem Normtext (= Artikel, Paragraph, Paragraphenabsatz), den z. B. der Richter am Anfang für seinen Rechtsfall ins Spiel bringt [...], bringt er (bewusst oder nicht) zugleich eine Anzahl von Fakten mit ein, die erfahrungsgemäß mit diesen Normtexten zu tun haben können: individuelle Tatsachen des Falles und generelle Tatsachen des Falltypus. Diese Fakten heißen hier der *‘Sachbereich’* der Vorschrift [Arbeitsebene 2]. Wenn der Jurist sie in einem zweiten Schritt [...] auf die für den konkreten Fall relevanten Tatsachen einengt, so bildet er den *‘Fallbereich’* [Arbeitsebene 3]. Den *‘Normbereich’* konstituiert er, drittens, indem er *die Fakten einer doppelten*

Prüfung am Ergebnis der Sprachinterpretation, also *am Normprogramm, unterzieht* [Arbeitsebene 4]. Diese Selektion geht einmal dahin: sind diese Fakten für das Normprogramm, das ich inzwischen erarbeitet habe, immer noch *relevant*? Und: wenn das so ist, sind sie mit diesem Normprogramm inhaltlich *vereinbar*? [Kontrollebene als Arbeitsebene 5]"18.

Die Strukturierende Rechtslehre versteht sich derart - zum einen - als eng gewobenes mentales (d. h. vom Rechtssubjekt zu internalisierendes) Ordnungsmuster zur Verhinderung oder, nötigenfalls, auch zur Entzerrung der zur Abirrungen aller Art neigenden syllogistischen Arbeit an den Ebenen der Sprache. Dies geschieht durch die zwischen ihre einzelnen Konstruktionsebenen eingeschaltete Selbstprüfungsarbeit sowie vermittels sich ihres Standorts versichernder und sich ihrer Ergebnisse vergewissernder Kontrollarbeit. Ordnungsmuster können - zum anderen - aber auch als idealerweise neutrale, für kommunikative Äußerungen empfangsbereite und auf kommunikative Äußerungen ausstrahlende Perspektiven der Ordnungsmöglichkeit verstanden werden. Ansonsten hätte irgendein einseitig zugeschnittenes Ordnungsmuster freies Spiel, das „nach dem Schwund übermächtiger Ordnungssubstanzen“ - zu denken hier ist natürlich an die ehemals notorischen Wettstreiter Naturrecht und Rechtspositivismus - „nur noch durch künstliche Materialbeschaffung vor dem Leerlauf zu bewahren wäre"19. Bereits diese Tendenzen sprechen dafür, sich auf philosophische Weise gleichermaßen mit den internalisierten und den intersubjektiven *Verlaufsformen* der Erzeugung rechtlicher Begriffe sowie den Begriffsfeldern, aus denen sie sich speisen, zu befassen. Insoweit lässt sich an maßgebliche geschichtswissenschaftliche Diskussionen anknüpfen, die annehmen, dass „die Untersuchung von Institutionen, zu denen Sprache und Recht auch gehören,

durch Analyse der Symbolisierung ihrer Ordnungsleistungen erfolgt". Es geht fortan nicht mehr um puristisches Aufspüren fest verdichteter Argumentationswahrheiten oder Teilen davon, sondern nur noch um die Darstellung von „*Ordnungsbehauptungen, Geltungsansprüche[n], Handlungs- und Rollenstilisierungen*“²⁰.

Der gegenwärtige Diskussionsstand rubriziert zwecks Beantwortung der rechtsphilosophischen Wahrheitsfrage unter dem Sammelnamen „Prozedurale Theorien der Gerechtigkeit“ insbesondere zwei unterschiedliche Hauptansätze: Der eine Ansatz stellt den Verfahrensverlauf der zugrundeliegenden und zu fördernden *Theorie* in den Brennpunkt des Interesses. Abzugrenzen ist dieser Ansatz von der Theoretisierung der durch Verfahren formalisierten *Herausbildung* des Begriffs der Gerechtigkeit. Der Begriff von Gerechtigkeit, die im rechtlich gebundenen Verfahren hergestellt wird, kann demnach dem Begriff der materiellen Gerechtigkeit gegenübergestellt werden, welchem die Annahme inne liegt, Gerechtigkeit könne substantiell aufgefunden werden. Solcherlei Gerechtigkeit ist dann „die Gerechtigkeit eines Ergebnisses (Ergebnisgerechtigkeit); dem entgegen wird die prozedurale Gerechtigkeit aufgefasst als die „Förderung der Ergebnisgerechtigkeit, die durch Verfahren erreicht wird (Verfahrensgerechtigkeit)“²¹. Diese Spielartenbildung bedingt nicht nur die Frage nach dem konkreten Woher und Wie der Auflösung des vermeintlich all-einen Wahrheits- und Gerechtigkeitsbegriffs; diese Unterteilung in Sparten deutet überdies stark darauf hin, dass eine methodisch schlüssige und methodisch kritisch überprüfbare Richtschnur für die theoretische Ordnungsarbeit, die an der Erfassung der schiereren Vielzahl begrifflicher Varianten zu verrichten ist, erforderlich sein wird. Erprobtes Mittel dazu sind die gliedernde Kategorisierung und die Gefüge bildende Hierarchisierung der betroffenen Sprachebenen. So kann z. B. der Überblick

über die begriffliche Bestimmbarkeit der „Prozeduralen Theorien der Gerechtigkeit“, welche als „Sonderfall der ‘prozeduralen Theorien praktischer Richtigkeit’“ figurieren, dreistufig erfolgen: Begonnen wird mit der Bestimmung des Wahrheitswerts in Bezug auf eine Aussage, die an ein formalisiertes Verfahren gebunden ist; anschließend werden deren wertend-regulierende Inhalte ergebnisbezogen einer Theorie zugeordnet, die wiederum von praktischer Folgerichtigkeit handelt; schließlich werden die so gewonnenen Theorien als solche bestimmt, in deren Folge „eine Gerechtigkeitsnorm N“ ‘gdw’ (=genau dann wahr) ist, „wenn sie das Ergebnis einer bestimmten Prozedur P sein kann“²². Entsprechend könnte der Versuch unternommen werden, die von einer tiefen rechtsphilosophischen Gespaltenheit Zeugnis ablegende Vielzahl rechtstheoretischer Ansätze²³ einem Ordnungsverfahren zu unterziehen, sodass – vielleicht – so etwas wie ein Muster eines Gliederungsnetzes entstünde.

Der dagegen berechtigterweise vorgebrachte Zweifel gehört längst zum rechtsphilosophischen Erkenntnisbestand. Die Rationalität sprachlich strukturierenden Zuschnitts verzeichnet immer dort, wie Ricoeur recht lakonisch bemerkt hatte, bedenkliche Erfolge, „wo es möglich ist: a) einen bereits vorhandenen, begrenzten, abgeschlossenen und in diesem Sinne toten *corpus* zu bearbeiten; b) Inventare von Elementen und Einheiten aufzustellen; c) diese Elemente oder Einheiten in ihren oppositiven Relationen, vornehmlich binärer Natur, zu untersuchen; d) eine Algebra oder eine Kombinatorik dieser Elemente und Gegensatzpaare herauszubilden“²⁴. Aber auch die Gegenstrategie, die derlei gekünstelte Problemphänomenologie abweist und nach einem bündigen Zugriff auf einzelfallbezogene juristische Akte in der Praxis der Subsumtion sucht, ist bereits vor Zeiten als undurchführbar erkannt worden. Das geläuterte Verständnis

weiß, dass 'die Rechtspraxis' lediglich der begriffliche Kollektivsingular für sehr vielfältige Rechtspraktiken ist – wie es insbesondere für die unzählbaren Einzelgeschichten 'der Geschichte' gilt. Die Rechtspraxis, die „niemand sehen kann“, ist eine kollektiv-abstrakte Fiktion aller auf sie Bezug nehmenden Rechtssubjekte und erweist sich damit als „ein Interpretationskonstrukt“²⁵. Nicht von ungefähr bedient sich Dworkin (in Law's Empire) hinsichtlich seines *Versuchs* der Erfassung und interpretativen Aufschlüsselung der Rechtspraxis seines Richters „Herkules“, den er der Mythologie entlehnt hat. Der normale Hersteller einer Rechtsnorm, ein Arbeitsrichter etwa, ist aufgerufen, sich zwecks Fehlervermeidung bei der Subsumtion am Vorbild des Herkules auszurichten. Ob diese Vorgabe auch nur hypothetisch erfüllt werden kann, mag bereits anhand Herkules' erklärtem Ziel, den auf Geltung bezogenen Rechtsfindungsakt vor die Instanz des weiten rechtshistorischen Hintergrunds zu bringen und daran zu messen, zweifelhaft sein. Herkules soll interpretative Arbeit unter der gesetzten Bedingung verrichten können, dass der Rechtssachverhalt von interpretativen Komponenten unberührt bleibt und als solcher bereits feststeht. Dies impliziert, dass zwischen der in dieser Konzeption „regelmäßig“ unbeachtlichen Frage nach dem Sachverhalt und der umso bedeutsameren Rechtsfrage scharf getrennt werden kann. „Eine rechtliche Entscheidung erwächst in Dworkins Theorie somit nicht aus einer Interaktion bzw. Annäherung von Sachverhalt und Norm, sondern aus der Entwicklung immer umfassenderer Rechtfertigungen historischen Rechtsmaterials in immer größeren Bereichen. Es schließt sich eine Konzeptionenbildung zu Begriffen, die in der abstrakten Theorie Verwendung fanden, an. [...] Aus der so erarbeiteten Theorie als [g]anzer ist überhaupt erst die auf den Fall anwendbare Norm zu gewinnen, unter die dann offenbar einfach“ –? – „subsumiert werden können soll“²⁶. Allerdings ist der begrifflich nicht ohne Weiteres

erfassbare Großhorizont des „historischen Rechtsmaterials“ außerstande, einen rechtsphilosophisch handhabbaren Maßstab für die in der Rechtspraxis notwendigerweise schlüssig und zielorientiert zu leistende Arbeit an der Konstruktion der Norm anzubieten; mythologisch grundierte Denkfiguren sind insoweit der literaturwissenschaftlichen Behandlung zu überantwortende Hilfsangebote. Hingegen gilt: Alle ordnenden, auf Internalisierung aufbauenden oder intersubjektive Wirkungsbandbreiten abwägenden Rechtsschöpfungsarten verwenden zur Stützung ihrer Konzepte konsequenterweise Argumente, Argumentationsgänge, Argumentationsmuster oder Argumentationsstrategien. Allein dieser Befund mag gegen die Möglichkeit der Vereinheitlichung von argumentativen Kanones oder Organes sprechen. Vor der näheren Untersuchung dieses vorläufigen Befundes soll der Blick auf die sprachphilosophische Entwicklungsgeschichte, ihre aktuellen Tendenzen und Folgen fallen.

1 von der Pfordten (2011), S. 152; Übersetzung von mir (JJS).

2 Ein Beispiel aufs Geratewohl aus dem Mittelalter: „... in der Tat legte das um 1165 erlassene längere Kölner Dienstrecht fest, dass der Erzbischof jedem seiner Ministerialen von einer bestimmten Dienstgutstufe an zehn Mark zur Rüstung geben sollte und vierzig Ellen Scharlachstoff, mit denen der Mann seine Knechte einkleiden sollte“, Ehlers, S. 271.

3 Eco (1972), S. 31/32.

4 Ders., S. 141.

5 Ders., S. 412.

6 Wohlrapp, in: ders. (Hrsg.): Wege der Argumentationsforschung, Stuttgart-Bad Cannstatt 1995, S. 9.

7 Einen Überblick – beginnend mit der griechischen Antike, überleitend zu *Perelmans* rhetorisch-monologischem Argumentieren und *Habermas*’ Diskurstheorie sowie hinleitend zu *Toulmins* Argumentationsschema auf formallogischer Grundlage – gibt Wohlrapp, ebd., S. 11 – 27. Zu *Toulmins* Schema sind instruktiv die Ausführungen von *Schmidt-Faber*, S. 12 – 16.

8 Guski, in: ARSP = Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Vol. 102, Issue 1, Stuttgart 2016, S. 78.

9 Ders., S. 77.

10 Lumer (1990), S. 22 f. (zur Begriffsdefinition) und S. 85 f. (zur Argumentationssemantik und -pragmatik).

11 Zur Bandbreite „[a]rgumentationstheoretischer Ansätze in der Sprechwissenschaft“ vgl. *Hannken-Illjes* (2004), S. 15 - 22.

12 Der Fall der gesetzgeberischen Erzeugung und Setzung von Normen verdient aufgrund seiner Intentionalität eigenes Augenmerk; vgl. zum Beispiel Gliederungspunkt D.: „Grundmuster des teleologischen Argumentierens: Politik und Ethik“

13 *Jaspers* (1991), S. 563.

14 *Perelman* (1979), S. 163.

15 *Platon* (1991), *Sophistes*, 261 d - 262 d.

16 *Kripke* (2014), S. 35.

17 *Lumer* (1990), S. 35.

18 *Müller* (1997), S. 13/14. Müller spräche hinsichtlich der „*Realdaten*“ (S. 13) besser von *dem Rechtsbeweis zugänglichen Sprachdaten*, denn bei „*Realdaten*“ handelt es sich um (ihrer Bewertungsbestandteile freilich weitgehend entkernte) „*Sprachdaten*“. Diese leichte Ungenauigkeit daher rühren, dass die Strukturierende Rechtslehre ein intrinsisches Rechtsfindungskalkül ist, das erst nach Komplettierung seiner einzelnen Programmkaskaden intersubjektive *Ausprägung* erfahren kann.

19 *Waldenfels* (1987), S. 20.

20 *Warnke*, in: *Haß-Zumkehr* (Hrsg.): *Sprache und Recht*, Berlin/New York 2002, S. 264. Zitiert werden *Jussen/Koslofsky*: *Kulturelle Reformation. Sinnformationen im Umbruch. Verfestigung kultureller Ordnungsmuster in Vergangenheit und Gegenwart*, Göttingen 1999, S. 15.

21 *Tschentscher*, S. 119.

22 *Ders.*, S. 132.

23 Einen Überblick gibt *Buchwald* (1990), S. 69 f.

24 *Ricoeur* (1973), S. 101.

25 *Grasnick*, in: *Müller/Wimmer* (Hrsg.): *Neue Studien zur Rechtslinguistik*, Berlin 2001, S. 29.

26 *Bittner*, S. 172.

B. Entwicklung des Begriffs als wissenschaftliches Instrument und des Begriffs der Wahrheit in summarischer philosophiegeschichtlicher Perspektive: vom Aristotelischen Mythos zu den Frame-Theorien

Das Vorhandensein irgendeines metaphysischen – mithin eines nicht sichtbaren, angeblich gleichwohl begrifflich festen – Wahrheitskerns, der nur noch seiner analytischen Bergung harrete, wird heutzutage nicht mehr ernstlich vertreten. Erst mit dem allmählichen Abstandnehmen von jedweder Art der Wahrheitsidealisierung konnte sich die Forschungstätigkeit auch von der Beschwörung auf den stets um das Ganze der Ergebniswahrheit ringenden Wettstreit zwischen Naturrecht und Rechtspositivismus lösen. Die Loslösung vollzog und vollzieht sich nicht lediglich in der Praxisferne der historischen Archive²⁷, sondern war und ist als epistemisch und methodisch gebundenes Ablaufgeschehen in der Rechtspraxis wahrnehmbar. Das juristische Modell der Subsumtion ist dabei in Gestalt der erzeugten Rechtsentscheidung, die stets den Anspruch erhebt, richtig entschieden oder jedenfalls ´in der Sache´ richtig geurteilt zu haben, nur *eine* Variante sprachlich vielfältiger Arten der Festlegung; aufgrund der Sanktionierung²⁸ abweichenden Verhaltens ist sie allerdings die wohl prägnanteste. Die Festlegung des Modells der rechtlichen Subsumtion a) auf seine linguistischen Kinderkrankheiten in Gestalt etwa des Logischen Positivismus´, b) auf die an Chomskys Denken ausgerichtete Generative Transformationsgrammatik oder c) auf die allzu starke Anbindung an positivistisches Gedankengut, das seinen Ausdruck insbesondere in der „Beschränkung auf

Wortsemantik“ in der Rechtsanwendung gefunden hat, lässt sich unschwer vermeiden. Gleiches gilt für die Wertlegung auf „feste Wortbedeutungen, objektive[n] Textsinn, eindeutige Beziehungen zwischen Wort und Sprache (Signifikant und Signifikat)“ und für „die sogenannte Autor-Intention, die empirisch exakt feststellbar sein soll“²⁹.

Begrifflich gebundene Wahrheitsfindung erfordert dem entgegen eine ausgewogene Prozedur, die zwischen den beiden unbedingten Forderungen nach Rechtsgeltung sowie Rechtsrichtigkeit um fortwährenden Ausgleich bemüht ist. Wesentlich dabei ist, dass die *herzustellende* Rechtswahrheit als *abänderbar* gedacht wird: „[D]er normative Status, eine richtige Begriffsanwendung zu sein, [darf] nicht mit normativen Einstellungen zusammenfallen [...], wie auch die Auffassung, dass Richtigkeit einfach darin besteht, für richtig *gehalten* zu werden, beides vermengt. Die Objektivität der begrifflichen Normen verlangt, dass jede Einstellung, die Anwendung eines Begriffs beim Bilden einer Überzeugung oder Aufstellen einer Behauptung als richtig zu betrachten, zu behandeln oder zu beurteilen, kohärenterweise auch als falsch gelten kann, und zwar aufgrund dessen, wie es um die Dinge, von denen die Überzeugung oder Behauptung handelt, bestellt ist, wie diese Dinge sind“³⁰. Infolgedessen ist nicht nur dem Wahrheitsbegriff ein weiter Sprachspielraum eröffnet; ein Gleiches gilt auch für die entsprechenden argumentativen Handlungen und die mit ihnen einhergehenden Bedeutungszuweisungen, mit denen sich die z. B. Denkrichtung der Bezugssemantik befasst. Folgende Unterscheidungen können daher nur einen ersten Orientierungsrahmen bilden: Bereits mit Saussure hob diejenige sprachliche Differenzierungsarbeit wider ein simples abbildtheoretisches Sprachverständnis an, in deren Folge der Bereich der Sprachzeichen (*langue*) vom Bedeutungsfeld der lebendigen Rede (*parole*) getrennt

worden war. Die begrifflich-theoretische Befassung mit den Sprachzeichen und die Akte der begrifflichen Bedeutungszuweisungen traten auseinander. Es entspricht dies mittlerweile dem gesicherten Forschungsstand und ist nicht länger Erkenntnisziel. Hjelmslev, der „Begründer der linguistischen Texttheorie“, hatte diese Wechselbeziehung „von Elementen und den Abhängigkeiten unter ihnen“ in den Blick genommen, und zwar unter dem Gesichtspunkt von „System und Prozess“. Die Weiterentwicklung dieses Denkens kann in eine auch für die juristische Texterzeugung verwendbare allgemeine Beschreibung münden. Danach kann die andauernde Mühe der Herstellung einer Norm als tragender Baustein eines Textgefüges aufgefasst werden, als ein Sprachprozess „unbestimmter Begrenzung, der konstituiert ist a) durch Verkettung seiner Bestandteile, b) durch die Selektion durch einen Zusammenhang oder durch einen Kontext, dessen Bestandteil er bildet“³¹. Allerdings erwies sich die Annahme als irrig, die Rechtsphilosophie sei damit ihres Dauerproblems enthoben, das seit Descartes mit der selbstreflexiven Rationalität seinen Anfang nahm und zur philosophischen Weltverdoppelung führte (Dichotomie zwischen *res cogitans* und *res extensa*); denn auch die zunehmende philosophische Dezentrierung des Subjekts zugunsten der Alterität (als Philosophie *gegenüber* den Anderen) sowie der Blick auf die sprachlich vergemeinschafteten Rechtserzeugungsvorgänge (als Philosophie des Umgangs der Anderen *untereinander und miteinander*) haben die Optik nur quantitativ verschoben, nicht aber das Problem qualitativ beseitigt, weil vormals lediglich dichotomische Problemstände sich im Lichte der Alterität nunmehr zu multithematischen Problemständen verändert haben, deren mögliche Klärung fortan in die weiten Bereiche der Semiologie, der Semantik und der Pragmatik verschoben worden ist. Zwar trifft im Lichte dieser Überlegungen jede nicht-kommunikative Philosophie noch rascher als zuvor das Verdikt, eigenbrötlerische

Metaphysik zu sein, weil offenkundig geworden ist, dass jede Philosophie, die sich auf Hypostasierung ihrer Werte und nicht auf Sprach austausch ausrichtet, zur Erstarrung und Verkümmern verurteilt ist. Ersten Blicks treten mithin Wittgensteins auf Sprachgebrauch ausgerichtete Überlegungen, welche die Suche nach sprachlichen „Hinterwelten“ als hinfällig gebrandmarkt hatten, an dieser Stelle in ihr volles Recht. Zweiten Blicks gelangt aber auch Wittgensteins Erkenntnis an ihre Grenzen, welche damit endet, dass es gemäß den Darlegungen im „Tractatus“ eben *doch* weltbezogene metaphysische Aussagen (und damit erst recht zutreffende sprachliche Festlegungen) geben kann, die allerdings, sofern sie an irgendeine Wesenhaftigkeit geknüpft werden sollten, keinen sinnvollen Ausdruck erzeugen³². Hiernach zeigt sich: Selbst bei Tilgung vielerlei metaphysischer Restbestände im sich aufgeklärt gebenden Sprachspielapparat bleiben allem Anschein nach die zwei Fronten³³ zwischen sprachlich zeichenhaften Feststellungen und sprachlich fließenden Gebräuchen nicht aus. Allerdings ist die Hervorhebung einer solchen oder einer verwandten Dichotomie nicht der Rechtsphilosophie letzter Ratschluss. Hat nämlich auch „nicht jeder gehaltvolle Ausdruck (jeder, dessen Vorkommen für die Bestimmung des vom Ganzen repräsentierten Sachverhalts von Bedeutung ist) an sich schon einen repräsentationalen Gehalt [...], dadurch dass er für etwas steht“, so schweigt Wittgenstein doch zum Problem der Handlungsbestimmung, d. h. dazu, was zu *tun* ist, „um einen Ausdruck zum Bezugnehmen, Charakterisieren oder Behaupten zu gebrauchen (diese Merkmale des Gebrauchs bringt er mit dem repräsentationalen Gehalt in Zusammenhang)“. Ebenfalls unbeantwortet bleibt die Frage, „was notwendig ist, damit ein Bestandteil eines Sprachspiels einen spezifisch propositionalen Gehalt ausdrückt“³⁴. Anders gesagt: Auch die These, dass Sprachspiele den Gebrauch einer Proposition festlegen, bettet diese Spiele in